

Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Arbeitsweise der unteren Gesundheitsbehörden und die Durchführung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen, insbesondere mittels Allgemeinverfügungen, zur Eindämmung örtlicher Brennpunkte und eines allgemein erhöhten Infektionsgeschehens (Thüringer Corona-Eindämmungserlass) in der Fassung vom 10. Dezember 2021

Auf der Grundlage von § 5 ThürIFSG (i.V.m. zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 369), i.V.m. § 32 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 24. November 2021 (nachfolgend ThürSARS-CoV-2-IS-MaßVO) ordnet das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) als oberste Gesundheitsbehörde Folgendes an:

- I. Zielstellung
- II. Allgemeine Arbeitshinweise
- III. Lagebezogene Maßnahmen bei erhöhtem Infektionsgeschehen
- IV. Zustimmungs- und sonstige Beteiligungserfordernisse
- V. Inkrafttreten

## Thüringer Corona-Eindämmungserlass vom 10.12.2021

### Description

**Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Arbeitsweise der unteren Gesundheitsbehörden und die Durchführung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen, insbesondere mittels Allgemeinverfügungen, zur Eindämmung örtlicher Brennpunkte und eines allgemein erhöhten Infektionsgeschehens (Thüringer Corona-Eindämmungserlass) in der Fassung vom 10. Dezember 2021.**

[online](#) (PDF)

#### Date

22.06.2026

#### Date Created

13.12.2021